

Resolution

als Stellungnahme im
Genehmigungsverfahren
für eine Luftfahrtveranstaltung

hier:
Airshow der Veranstaltung
Race4Kids
am Samstag, 31. Juli 2010

betreffend die Anträge der Anwohner
auf Hinzuziehung zum
Genehmigungsverfahren für eine
Luftfahrtveranstaltung
am Flughafen Friedrichshafen

Friedrichshafen - Löwental
25. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorwort/Abhandlung zur letztjährigen Veranstaltung	3
<u>Rüge</u> : diesjährige Genehmigungspraxis für die Drittbeteiligten nur auf wiederholte Nachfrage nachvollziehbar.....	4
<u>Beschwerde</u> : Vorausnahme der Genehmigung?	6
Einwände gegen die diesjährige Veranstaltung	6
a) Verspäteter Antrag - Klageeinreichung und mögliche Verwaltungsgerichtsverfahren verunmöglicht	6
b) Auflistung weiterhin gültiger Einwände aus früheren Verfahren ...	7
c) Veranstaltungsfremde Showeinlage	8
d) kritische Abhandlung des Kinder- und Benefizgedankens in Verbindung mit einer Luftfahrtveranstaltung in unmittelbarer Nähe von Stadt- und Wohngebieten, in denen Familien mit Kindern wohnen.....	9
e) Gefahrensport und Kinder - mit einem modernen Nachhaltigkeitsgedanken vereinbar?.....	9
f) Lärmschutzfenster - im Sommer wirkungslos	9
g) Mängel der letztjährigen Genehmigung	10
h) Prüfung von Lärmzeugnissen/Gewichtsbeschränkungen nicht gewährleistet	10
i) Lärmbelastungen der Kunstflüge bleiben bei Berechnungen unberücksichtigt	11
Fazit	11

Seite 12:

Unterschriften der zum Unterschriftszeitpunkt erreichbaren Antragsteller
(diese Seite 12 mit den Originalunterschriften gibt es nur in der Print-Version,
die Dateiversion als PDF enthält aus Datenschutzgründen diese Seite nicht)

Vorwort - Abhandlung der letztjährigen Veranstaltung

Am Samstag, 08.08. fand im Jahr 2009 die Veranstaltung Race4Kids statt, zu deren Rahmenprogramm auch ein etwa 20-minütiger Kunstflug gegen 11.30 Uhr gehörte.

Das war im Jahr 2009 bereits die vierte (!) Luftfahrtveranstaltung innerhalb von etwa 4 Monaten mit erheblicher, unnötiger Lärmbelästigung und hat für die Anwohner, die bislang "nur" alle 2 Jahre die Airshow der Aero-Messe hinnehmen mussten, das Faß zum Überlaufen gebracht.

Exakt diese Veranstaltung war Anlass, die Genehmigungspraxis des Regierungspräsidiums so nicht mehr hinzunehmen. Kleine Ursache - grosse Wirkung.

Es gibt eine Aufnahme vom letzten Jahr, die die Lärmbelastung in der Aistegstrasse 15 annähernd darstellt.

<http://www.youtube.com/watch?v=-1f6SAccf0U>

Hierbei ist zu beachten, dass der Strassenlärm der Hochtrasse Löwentalviadukt (erscheint im Video kurzfristig am unteren Bildrand) in etwa 60 - 70 dB(A) beträgt, auf dem Video überhaupt nicht oder nur als leises Rauschen hörbar ist. Hieran kann man ermessen, um wie viel der Vorführlärm das erträgliche Maß überschreitet.

Die extrem unangenehme Klangfarbe des Kunstfliegers hat unseres Erachtens - abgesehen von der physikalischen Lautheit in dB(A) - eine Störqualität, die nur noch von Explosionen überboten werden kann.

Wir stellen also fest, dass 1,5 km um die Kunstflugbox herum ca. 2.000 - 9.000 Menschen für 20 min ihre Tätigkeit/Konzentration unterbrechen müssen.

Ginge man von einem durchschnittlichen Stundenlohn von 15 Euro aus, entstünde der Volkswirtschaft ein Schaden allein durch Arbeitsausfall von mindestens 10.000 Euro - katalytische Schadenseffekte nicht mitgerechnet, die sich als Sekundärfolgen ergeben könnten.

Zu dieser Veranstaltung 2009 erhielten wir die Information, dass ein offizieller Antrag nicht notwendig gewesen sei, da die Veranstalter nicht öffentlich damit geworben hätten.

Das ist NICHT richtig. Denn zum einen war im Antragsschreiben vom 22.06.2009 von einem "Showprogramm" die Rede, zum zweiten befindet sich auf der HP von Race4Kids eine eindeutige Werbung für diesen Showteil, datiert vom 25.07.2009

<http://race-4-kids.com/2009/07/25/vollgas-auch-beim-rahmenprogramm/>

Hier noch ein Werbung aus der örtlichen Presse:

<http://www.suedkurier.de/region/bodenseekreis-oberschwaben/bodenseekreis/Stars-wollen-wieder-Gutes-tun;art410936,4366949>

Hannes Arch wird in diesem Artikel im letzten Satz erwähnt.

Auch in Autobild

http://www.autobild.de/artikel/dtm-2009_933753.html

wurde kräftig geworben mit den Worten

"Die "Formel 1 der Lüfte" legt mit Hannes Arch, dem Red Bull Air Race Champion 2008, einen Stopp in Friedrichshafen ein. Der in Österreich geborene Extremsportler dreht nicht nur Runden im Kart, sondern hebt mit waghalsigen Kunstflugmanövern die Schwerkraft auf. Um 11:30 Uhr geht es los mit einer atemberaubenden Flug-Show der Spitzenklasse."

Insgesamt ergab die Archivsuche bei den Google News mit den Suchworten "Race4Kids Hannes Arch 2009" 6 Treffer.

Wir kommen also zu dem Schluss, dass bereits das letztjährige Genehmigungsverfahren Mängel aufwies, da die Showeinlage alle Merkmale erfüllte, die für die Definition als Luftfahrtveranstaltung gelten, aber offenbar formloser Antrag genügte. Es hätte vorab zumindest nach Werbung gefragt werden sollen und aufgrund von Werbung auf eine ordnungsgemäße Beantragung und auch Einhaltung der vorgeschriebenen Antragsfristen hingewiesen werden müssen, selbst wenn zu dieser Zeit noch keine Einwände Drittbeteiligter vorlagen.

Im Gegensatz zu 2010 waren in 2009 vom 22.06. bis 08.08. aber noch etwa 6 Wochen Vorlaufzeit eingehalten worden, was selbst beim Vorliegen von Einwänden ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren nicht ausgeschlossen hätte.

Rüge: diesjährige Genehmigungspaxis für die Drittbeteiligten nur auf wiederholte Nachfrage nachvollziehbar.

Am Samstag, den 17.07.2010 erhielten nun die am Genehmigungsverfahren beteiligten Anwohner die Kopie eines fast leeren, weder datierten noch gestempelten Antrags (nicht einmal eine Jahreszahl lässt sich finden, der Antrag könnte also aus jedem beliebigen Jahr stammen und an jedes beliebige Regierungspräsidium gesendet worden sein) für eine Veranstaltung am 31.07.2010. Vorlaufzeit der Genehmigung: 14 Tage!!!

Die Zusendung nachvollziehbarer Unterlagen an die Drittbeteiligten zum Zweck der Verfahrensbeteiligung vollzog sich erst nach mehrmaliger Anfrage und zäh. Erst wenige Stunden vor dem ursprünglich festgesetzten Abgabetermin für die Einwendungen (Freitag, 23. Juli 2010, 10 Uhr vormittags) gingen relevante Antragsunterlagen bei den Verfahrensbeteiligten ein.

Die Drittbeteiligten müssen nun annehmen, dass das Versäumnis des RP des letzten Jahres, die Veranstalter auf ordnungsgemäße und fristgerechte Antragstellung hinzuweisen, im aktuellen Jahr dazu geführt hat, dass nur noch eine fragmentarische Email des Veranstalters 16 Tage vor der Veranstaltung und ein fast leeres Antragsformular, in dem wichtige Angaben fehlten (u. a. sogar Datum und Jahreszahl), als Antrag dienen sollte.

Wir wollen hierzu § 74 LuftVZO in Erinnerung rufen:

LuftVZO§ 74 Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist acht Wochen vor der Veranstaltung in doppelter Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

(2) Er muss enthalten

- 1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters und des verantwortlichen Leiters;*
- 2. die Art, den Zweck, die Zeit und den Ort der Veranstaltung, das Programm und die Einwilligung des Flugplatzhalters; findet die Veranstaltung nicht von einem genehmigten Flugplatz aus statt, so sind eine Skizze des in Aussicht genommenen Geländes mit Angabe seiner Abmessungen und ein Gutachten über seine Eignung sowie der Nachweis des Benutzungsrechts beizufügen;*
- 3. die Muster und Kennzeichen der zur Verwendung bestimmten Luftfahrzeuge oder, wenn dies bei Antragstellung noch nicht möglich ist, allgemeine Angaben über Anzahl und Muster der beteiligten Luftfahrzeuge;*
- 4. auf Verlangen der Genehmigungsbehörde den Namen und die Luftfahrerscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften der Luftfahrerscheine der beteiligten Luftfahrer sowie die Vereinbarungen des Veranstalters mit den Luftfahrern, Luftfahrtunternehmen, sonstigen an den Vorführungen in der Luft und am Boden Beteiligten und den Haftpflicht- und Unfallversicherern.*

Ausnahmen - z. B. dass auch unter bestimmten Umständen Ausnahmen von der Antragsfrist oder der Verzicht auf Datum, Jahreszahl, Einwilligung des Flugplatzhalters, Fehlen von Versicherungsunterlagen o. ä. möglich sind - gibt die LuftVZO nicht her. Auch finden wir keine Anhaltspunkte, dass das RP hier Ausnahmen in der Antragsfrist zulassen könnte.

Der Antrag ist daher abzulehnen.

Beschwerde: unzulässige Vorausnahme der Genehmigung

Im Schriftverkehr der Rückfragen zum Antrag befand sich folgender Satz des RP: *"Zudem kann die Genehmigung dann erst am 27. oder 28. Juli erteilt werden, geht Ihnen dann also erst am 29. Juli zu, per Mail schon am Tag der Genehmigungserteilung."*

Zwar wurde diese Aussage durch das RP auf Rückfrage relativiert, der Verdacht bleibt jedoch, dass die Einwände der Drittbeteiligten nur Alibifunktion haben und dass das RP die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur anerkennen würde, wenn es bereits Tote gäbe.

Aber dann ist es zu spät. Denn die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist zumindest durch Ordnungswidrigkeiten definiert, von denen einige eindeutig vorliegen, z. B. Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe über Stadt- und Wohngebieten im Normalflug.

Einwände gegen die diesjährige Veranstaltung

a) Verspäteter Antrag - Klageeinreichung und mögliche Verwaltungsgerichtsverfahren verunmöglicht

Die Genehmigung zu einer Luftfahrtveranstaltung kann innerhalb von 2 Wochen nicht das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren durchlaufen. Allein schon die 4-wöchige Einspruchsfrist gegen die erteilte Genehmigung kann weder vom Antragsteller noch von den Drittbeteiligten wahrgenommen werden. Es stünden im vorliegenden Verfahren - nach dringend notwendiger Verlängerung der Einwandsfrist der Drittbeteiligten bis zum 27. Juli - selbst wenn die Genehmigung ohne jede Prüfung der Einwände noch am selben Tag erfolgen sollte - für eine Einspruchsfrist nur max. 48 Stunden zur Verfügung, dazu am Freitag Nachmittag und Samstag, da arbeiten die Gerichte jedoch nicht, d. h. gerichtlicher Einspruch ist vollkommen unmöglich - ob er nun Erfolg hätte oder nicht, spielt keine Rolle.

Der Gesetzgeber hat nicht ohne Grund eine Vorlaufzeit von MINDESTENS 8 Wochen anberaumt, nämlich zur Durchführung eines eventuellen korrekten Verwaltungsverfahrens. Es mag sein dass eine Genehmigung gegeben werden kann, auch bei späterer Antragsabgabe - wenn keine Einwände vorliegen. In unserem Fall liegen aber Einwände vor - ob Sie nun vom RP gewichtet werden oder nicht - und so MUSS die ordnungsgemäße Durchführung eines Verwaltungsverfahrens durch rechtzeitige Abgabe des Antrags gewährleistet sein.

Wenn also Einwände vorliegen, müsste logischerweise das Recht auf Genehmigung verfallen, wenn der Antrag später als 8 Wochen beim RP abgegeben wird, auch wenn keine Tatsachen vorliegen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.

Die Genehmigung kann in solche einem Falle nur noch dann gegeben werden, wenn keinerlei Einwände das Durchlaufen eines vollständigen Verwaltungsverfahrens notwendig machen.

Hierbei ist unerheblich, ob und wie die Einwände schlussendlich gewichtet werden.

b) Argumente gegen die Luftfahrtveranstaltung aus früheren Verfahren halten wir als direkt Betroffene für nicht ausreichend gewürdigt und halten sie auch in diesem Verfahren aufrecht:

- Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe:

Geht man davon aus, dass die vorgeschriebene Sicherheitsmindesthöhe über Stadt- und Wohngebieten 300 m beträgt über der höchsten Erhebung im **UMKREIS VON 600 M!**, so müsste eigentlich die Sicherheitsmindesthöhe im Normalflug bis weit in den Flughafen hinein 300 m betragen, möglicherweise sogar an die Kunstflugbox heranreichen.

Die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe im Normalflug über Stadt- und Wohngebieten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Hierbei ist vollkommen unerheblich, ob das Geräusch bzw. die Belastung einem Start oder einem Landeanflug ähnelt.

Das RP kann wohl Ausnahmen zulassen - muss aber nicht.

Wir sehen einen Rechtsanspruch der Veranstalter auf die Genehmigung nur dann, wenn Ausnahmen nicht notwendig sind. Wir sehen jedoch keinen Rechtsanspruch der Veranstalter auf Ausnahmen von gesetzlichen Vorgaben!

- Überschreitung des gesundheitlich unbedenklichen Lärmpegels:

Der Lärmpegel im Löwental ist durch zwei weitere Verkehrsträger (Bahn, Strasse) unerträglich und hat das gesundheitlich vertretbare Maß längst überschritten. Daher kann es nicht Gegenstand einer Diskussion sein, ob eine Mehrbelastung durch eine Luftfahrtveranstaltung noch zuzumuten ist oder nicht. **DAS IST SIE NICHT.**

Denn jede behördlich zu genehmigende Mehrbelastung **über eine gesundheitsgefährliche Grenze hinaus** ist unzulässig und unseres Erachtens auch mit dem Grundgesetz nicht mehr vereinbar.

Über zumutbare Mehrbelastung könnte man diskutieren, wenn der Gesamtlärm im Löwental noch unter 62 dB(A) liegen würde.

Deshalb ist jede erweiternde behördliche Genehmigung zu versagen.

- keine weiteren Genehmigungen wegen Bestandsschutz:

Der Flughafen Friedrichshafen steht im Genehmigungsdefizit.

Auch deshalb sind weitere Genehmigungen zu versagen.

- Es sollten keine Luftfahrtveranstaltungen an Flughäfen mit Wohnbebauung im Umkreis von 1,5 km um den Flughafen stattfinden dürfen.

Die Anwohner müssen nicht an nur an der Kunstflug bei Race4Kids gezwungenermaßen teilnehmen, sondern

AN JEDER EINZELNEN LUFTFAHRTVERANSTALTUNG

.... selbst bei inflationärer Beantragung von Luftfahrtveranstaltungen im Wochenrhythmus - eine Obergrenze sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Sie haben keine Wahlmöglichkeit, sich vor unnötigem Lärm oder Katastrophen zu schützen.

Ein Zwang zur Teilnahme an einer Luftfahrtveranstaltung - wobei im Gegensatz zu zahlenden Zuschauern bei ausnahmegenehmigtem Tiefüberflug für die Anwohner nicht einmal Mindestabstände gelten - darf es nicht geben.

Hierbei sollte es den Anwohnern endlich einmal positiv angerechnet werden, dass sie bereits den Regel-Fluglärm erdulden, Sommer wie Winter, an 7 Tagen der Woche, an 365 Tagen im Jahr. Aber statt anderweitigen Ausgleichs bekommen sie mehr und mehr Lärm immer noch obenauf gebürdet.

c) Veranstaltungsfremde Showeinlage

Ein Kriterium, mit dem das RP die inflationäre Genehmigung von Luftfahrtveranstaltung begrenzen muss wäre:

Keine Zulassung von Luftfahrtveranstaltungen als Attraktion für Veranstaltungen, die mit Luftfahrt nichts zu tun haben.

Denn nach Auffassung der Drittbeteiligten handelt es sich in solchen Fällen um **unnötige Lärmbelastung**, da veranstaltungsfremd.

Die Benefiz-Veranstaltung Race4Kids kann auch ohne den Kunstflug zum vollen Erfolg geführt werden. Es gibt viele andere Attraktionen, die zu keiner vergleichbaren Belastung der Anwohner über mehrere Quadratkilometer hinweg führen.

d) Kinder und Benefiz - Schlagworte die immer ziehen - aber wo bleiben die Kinder der Einflugschneise?

Race4Kids ist eine Benefizveranstaltung für Kinder. Aber auch in der Einflugschneise um den Flughafen herum wohnen Kinder. Solange nicht der Erlös der Veranstaltung den Kindern der Einflugschneise zur Verfügung gestellt wird, z. B. bei der Behandlung von lärmbedingter Hyperaktivität, erhöhtem Blutdruck, Konzentrationsschwächen und Schlafstörungen, sehen wir den Benefizgedanken einer Veranstaltung als äusserst fragwürdig, der gleichzeitig Anwohnerkindern die Ruhe und Konzentration raubt. Der Dauerlärm eines 15 - 30-minütigen Kunstfluges (siehe Video am Anfang) hat eine mindestens 20 mal höhere Störqualität als der eines Starts oder einer Landung eines Passagierflugzeuges.

e) Entspricht es einem modernen Nachhaltigkeitsgedanken, Kinder schon frühzeitig an Gefahrensport zu gewöhnen?

Es widerspricht jedem Grundsatz von Nachhaltigkeit, Kinder frühzeitig an umweltschädlichen Gefahrensport bzw. Kunstflugsport heranzuführen. Das wäre, als ob man an Schulen Alkoholproben verteilen würde, um den Alkoholikernachwuchs für die Genussmittelindustrie zu sichern, damit dort keine Arbeitsplätze verloren gehen. Luftfahrtveranstaltungen sollten allerhöchstens nur als Begleitprogramm von Veranstaltungen zugelassen werden, die auch mit Luftfahrt zu tun haben. Niemand möchte darüberhinaus einem Kind den Anblick von Rammstein zumuten.

f) Lärmschutzfenster im Sommer wirkungslos.

Die soeben vergangene Hitzeperiode hat es wieder gezeigt: Gerade dann, wenn der Urlauberverkehr alle Verkehrspegel ansteigen lässt, sind Lärmschutzfenster wirkungslos, denn es kann niemandem zugemutet werden, bei Temperaturen oberhalb von 28 Grad im Schatten die Fenster geschlossen zu halten. Somit haben die Anwohner nur die Wahl, entweder am ungedämmten Lärm zu verzweifeln oder an der Bruthitze in Räumen mit geschlossenen Fenstern während Hitzeperioden. Deshalb sind insbesondere in den Sommermonaten Mai bis September aus Lärmschutzgründen die Genehmigungen für Luftfahrtveranstaltungen am Flughafen Friedrichshafen zu versagen. denn die Mehrbelastung durch ungedämmten Urlauberverkehr ist bereits unerträglich.

Somit würde der Lärmschutz durch entsprechend dämmende Fenster für Hitzeperioden auch den Einbau von Klimaanlage notwendig machen. Das sieht jedoch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm nicht vor. Aus diesem Grund müssen Luftfahrtveranstaltungen an Flughäfen mit Stadt- und Wohnbebauung (sowohl in der Einflugschneise als auch im Umkreis von 1,5 km) in den Monaten Mai bis September unbedingt unterbleiben, da in diesen Monaten jederzeit Hitzeperioden möglich sind.

g) Mängel der letztjährigen Genehmigung:

Art und Höhe der Versicherung ist unklar.
Absperrungen für Zuschauer aus dem Kunstflug-Boxen-Schaubild nicht ersichtlich.
Einschränkung der Aushebelung der Sicherheitsmindesthöhe nur über dem Flughafengelände fehlt.

h) Wir sehen die vorgeschriebene Prüfung von Gewichtsbeschränkungen/Lärmzeugnissen und sonstigen erforderlichen Nachweisen nicht gewährleistet.

Am Flughafen Friedrichshafen herrschen Einschränkungen zu Gewichtsbeschränkungen und Lärmzeugnis-Auflagen für Flugzeuge. Diese Einschränkungen gelten zu Schutz der Anwohner bei Starts und Landungen.
Auch bei Luftfahrtveranstaltungen sind Prüfungen der Befähigung der Piloten vorzulegen (z. B. für den Fall, dass der angekündigte Pilot Hannes Arch am Samstag nicht selbst fliegt und sich vertreten lässt).
Wir können jedoch aus dieser und den vorangegangenen Luftfahrtveranstaltungen nicht zu einer Erkenntnis gelangen, wo und wann diese Einschränkungen/Zertifikate gewissenhaft von wem geprüft werden.
Für den Start eines B-25-Bombers an der Klassikwelt wurde uns als Nachweis für das maximale Startgewicht nur ein kopiertes Blatt aus irgend einem Handbuch vorgelegt, welches lediglich die Berechnung des vorderen Schwerpunktes der Maschine abhandelt.....
Wenn wir hierauf auf die allgemeine Prüfpraxis schliessen wollen, müssen wir erhebliche Mängel feststellen.

i) Lärmbelastungen der Kunstflüge bleiben bei Berechnungen unberücksichtigt

Weiterhin wird bei Lärmberechnungen nirgendwo berücksichtigt, dass bei Kunstflügen mehr als nur der Start- und Landelärm auf die Anwohner einwirkt. Solange nicht nachweislich gewährleistet ist, dass in den Lärmberechnungen des Flughafens - hier auch 15 - 30 minütiger, unangenehmster Dauerlärm - angemessen in die Berechnungen einfließt, sehen die drittbeteiligten Anwohner keine Möglichkeit, irgendwelchen Luftfahrtveranstaltungen auch nur die geringste Toleranz entgegen zu bringen.

Fazit:

Wir sehen die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch viele Tatsachen gestört. Inzwischen aber auch - und das ist neu an dieser Resolution - durch die Genehmigungspraxis des Regierungspräsidiums gefährdet, den wir sehen Grundsätze von Verwaltungsverfahren ausgehebelt und verunmöglicht.

Die Veranstaltung ist also aufgrund extrem verspäteter Antragstellung und Unmöglichkeit eines ordnungsgemässen Verwaltungsverfahrens - insbesondere beim Bestehen von Einwendungen - abzulehnen.

Hierbei ist es unerheblich, ob eine Klage Erfolg hätte oder nicht, erheblich ist jedoch, ob eine Klage möglich wäre oder nicht. In diesem Fall ist sie es nicht.

Die vielen anderen Ablehnungsgründe treten hier noch hinzu.

Insgesamt möchten wir die verschiedenen Veranstalter von Luftfahrtveranstaltungen durch das RP angeschrieben wissen, dass sie sich in Zukunft auf ein Verwaltungsverfahren einstellen sollten, dessen Bearbeitungszeit respektieren sollten und deshalb Anträge, die weniger als 8 Wochen Vorlaufzeit gestatten, ausnahmsweise nur noch dann bearbeitet bzw. genehmigt werden könnten, wenn keine Einwände Dritter vorliegen.